

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT (SPE)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – Einzige Lesung vom 10. März 2009

► Grundaussagen zum Vorschlag

- Das EP will bei der Gestaltung der SPE (Societas Privata Europaea) die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Flexibilität und Gestaltungsfreiheit mit Arbeitnehmerschutz angemessen in Einklang bringen.
- Das EP fordert Vorkehrungen, damit SPE nicht zur Umgehung nationaler Vorschriften missbraucht und KMU, die eine SPE bilden möchten, nicht übermäßig belastet werden. Das EP schlägt vor, die Dokumente bei Gründung einer SPE vor (KOM: vor oder nach) Eintragung auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
- Das EP lässt keine SPE ohne grenzüberschreitenden Bezug zu.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Allgemeine Bestimmungen

- Das EP führt neu als zwingende Voraussetzung ein, dass die SPE einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muss. Zum Nachweis des grenzüberschreitenden Bezugs dienen: (Art. 3 Abs. 1 lit. ea)
 - eine grenzüberschreitende Geschäftsabsicht oder ein grenzüberschreitender Gesellschaftszweck,
 - die Zielvorgabe, in mehr als einem Mitgliedstaat in erheblichem Umfang tätig zu sein,
 - die Existenz von Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder
 - eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Muttergesellschaft.
- KOM und EU-Staaten sollten kontrollieren, ob eine SPE zwei Jahre nach Eintragung den erforderlichen grenzüberschreitenden Bezug aufweist (KOM: –) (Erwägungsgrund Nr. 2a). Das EP will vorschreiben, dass eine SPE, die ihren grenzüberschreitenden Bezug dann nicht nachweisen kann, ihren Status als SPE verliert und in die entsprechende nationale Rechtsform umgewandelt wird (KOM: –) (Art. 9 Abs. 3a).
- Die Mindestgrenze von 1 Euro als Gründungskapital für die SPE gilt nur, wenn die Satzung eine Solvenzbescheinigung des Geschäftsleitungsorgans vorschreibt (KOM: immer). Andernfalls muss das Gründungskapital mindestens 8.000 Euro betragen. (Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 2)
- Der eingetragene Sitz der SPE darf in einem anderen Mitgliedstaat der EU liegen als die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung (so auch KOM). Als eingetragener Sitz gilt die Anschrift, unter der alle die SPE betreffenden Schriftstücke zuzustellen sind (KOM: –) (Art. 7 Abs. 1, 2 und 3a).
 - Liegt die Hauptverwaltung/-niederlassung in einem anderen EU-Staat, muss die SPE Angaben zu Namen, vertretungsbefugten Personen, Geschäftsleitungsorgan und Kapital an das Register des Staates übermitteln, in dem die Hauptverwaltung/-niederlassung sich befindet; im Rechtsverkehr gilt die Vermutung, dass die in dem Register enthaltenen Informationen richtig sind (KOM: –) (Art. 7 Abs. 2).
 - Der eingetragene Sitz kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden, ohne die SPE vorher aufzulösen (so auch KOM) (Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 5).
- Das Geschäftsleitungsorgan (KOM: Leitungsorgan) der SPE ist zu allen Handlungen befugt, die die Satzung nicht den Anteilseignern zuweist; das EP stellt klar, dass Gesellschafterbeschlüsse das Geschäftsleitungsorgan im Innenverhältnis binden (KOM: –) (Art. 26 Abs. 1).
- Haftung (Art. 31 Abs. 4, 5 und 5a):
 - Alle Mitglieder der Unternehmensleitung (KOM: nur Haftung der Schadensverursacher) haften der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner für Schäden, die aus der Nichtbefolgung der ihnen auferlegten Pflichten folgen. Aus der Haftung kann sich befreien, wer nachweist, dass er selbst schuldlos ist, und seinen Widerspruch gegen die Nichtbefolgung der Pflichten protokollieren ließ.
 - Mitglieder der Unternehmensleitung sind insbesondere entschädigungspflichtig bei pflichtwidrigen Ausschüttungen und unrechtmäßigem Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen der SPE; sie können sich zu ihrer Entlastung nicht auf Gesellschafterbeschlüsse berufen (KOM: nationales Recht einschlägig).
 - Die Ansprüche sind innerhalb von vier Jahren geltend zu machen (KOM: nationales Recht einschlägig).
- Eine Gewinnausschüttung ist nur möglich, wenn die Vermögenswerte der SPE auch danach die Schulden voll abdecken (so auch KOM). Die verbleibende Einlage darf außerdem nicht unter die Mindestgrenze des Gründungskapitals von 1 Euro bzw. 8.000 Euro (s. oben) sinken (KOM: –) (Art. 21 Abs. 1).
- Zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen muss ein Anteilseigner der SPE zurückerstatten (KOM: nur, wenn die SPE nachweist, dass er die Unrechtmäßigkeit kannte oder hätte kennen müssen) (Art. 22).
- Bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals darf die verbleibende Einlage nicht unter die Mindestgrenze des Gründungskapitals von 1 Euro bzw. 8.000 Euro (s. oben) sinken (KOM: –) (Art. 24 Abs. 1).
- Die EU-Staaten müssen Websites pflegen, die die SPE und Gerichtsurteile zum Betrieb von SPE in ihrem Hoheitsgebiet auflisten; die KOM soll auf einer eigenen Website zu diesen verlinken (KOM: –) (Art. 45).

– Gründung

- KOM und nationale Behörden sollen die Eintragung aller SPE und alle Änderungen in einem europäischen Register dokumentieren, das die KOM überwacht (KOM: –) (Art. 9 Abs. 3a).
- Die Angaben, die die Behörden für die Eintragung verlangen dürfen, erweitert das EP um (Art. 10 Abs. 2):
 - Namen und Anschriften der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans,
 - den Gesellschaftsgegenstand einschließlich der Darlegung des grenzüberschreitenden Bezugs im Gesellschaftsgegenstand der SPE, sofern gegeben, und
 - das Verzeichnis der Anteilseigner.

– Satzung

Das EP fordert die Einführung einer offiziellen Mustersatzung. Wird sie verwendet, darf das nationale Recht nicht die Erfüllung weiterer Formerfordernisse verlangen. (Art. 8)

– Gesellschaftsanteile

- Das EP eröffnet den Anteilseignern die Möglichkeit, im Statut der jeweiligen SPE weitere Gründe für ein Ausscheiden vorzusehen (KOM: nur aus den in der Verordnung aufgezählten Gründen) (Art. 18 Abs. 1).
- Die Anteile der SPE müssen weder öffentlich zur Zeichnung aufgelegt noch öffentlich gehandelt werden (KOM: „werden nicht“). Dies bezieht sich nicht auf Angebote an die Arbeitnehmer (KOM: –). Übertragbar sind Gesellschaftsanteile nur schriftlich mit Zustimmung aller betroffenen Anteilseigner (so auch KOM). (Art. 3 Abs. 1 lit. d und Art. 16)
- Die Ansprüche der SPE gegen den Anteilseigner auf Einbringung seiner Einlage in bar bzw. als Sacheinlage verjähren nach acht Jahren ab Eintragung der SPE (KOM: nach nationalem Recht) (Art. 20 Abs. 3).
- Die Unwirksamkeit von Beschlüssen wegen Verletzung der Satzung oder Verordnung kann nur durch Klage bei dem für den Sitz der SPE zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Klagebefugt ist jeder Anteilseigner, der nicht für den Beschluss gestimmt hat. Die Klagefrist beträgt einen Monat, sofern die Satzung keine längere Frist vorsieht. (KOM: Anfechtung nach nationalem Recht) (Art. 27 Abs. 4)

– Arbeitnehmermitbestimmung

- Ob und in welcher Form eine SPE der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, richtet sich grundsätzlich nach den Regeln des Staates, in dem sie eingetragen ist (so auch KOM). Das EP stellt klar, dass dies grundsätzlich für alle Arbeitnehmer der SPE gilt (KOM: keine Aussage) (Art. 34 Abs. 1). Allerdings macht das EP von diesen Grundsätzen erhebliche Ausnahmen (KOM: –) (Art. 34 Abs. 1a):
 - Beschäftigt die SPE insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmer und arbeiten mehr als 25 % ihrer gesamten Belegschaft gewöhnlich in einem oder mehreren EU-Staaten, die einen „größeren Umfang an Arbeitnehmermitbestimmung“ vorsehen als der Staat der Eintragung, dann gelten die Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung nach der Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE) bezüglich der Beteiligung der Arbeitnehmer entsprechend. Zusätzlich kann die SPE Art. 16 Abs. 4 (Arbeitnehmermitbestimmung) der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten anwenden.
 - In folgenden Konstellationen gelten die Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung der Richtlinie 2001/86/EG und Art. 16 Abs. 3 lit. e, 4 und 5 der Richtlinie 2005/56/EG entsprechend:
 - Die SPE beschäftigt insgesamt zwischen 500 und 1.000 Arbeitnehmer, und mehr als 33¹/₃ % ihrer gesamten Belegschaft arbeiten gewöhnlich in Mitgliedstaaten mit umfangreicherer Mitbestimmung.
 - Die SPE wurde durch Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung bestehender Gesellschaften gegründet, sie beschäftigt insgesamt weniger als 500 Arbeitnehmer, und mehr als 33¹/₃ % ihrer gesamten Belegschaft arbeiten gewöhnlich in Mitgliedstaaten mit umfangreicherer Mitbestimmung.
 - Die SPE wurde nach der Verordnung gegründet, sie beschäftigt insgesamt unter 500 Arbeitnehmer, und mehr als 50 % der Belegschaft arbeiten gewöhnlich in Staaten mit umfangreicherer Mitbestimmung.
 - Die Ausnahmen nach Artikel 34 Absatz 1a greifen auch dann, wenn die Arbeitnehmermitbestimmung nicht geregelt ist und sich die Zahl der Beschäftigten so ändert, dass die dort genannten Bedingungen erfüllt sind; fallen die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt weg, kann die SPE wieder auf den Grundsatz des Artikels 34 Absatz 1 zurückgreifen (KOM: –). Soweit vorhanden, gelten bestehende Vereinbarungen über die Mitbestimmung weiter, bis die neuen Regeln in Kraft treten (KOM: –). (Artikel 34a)
 - Verlegt die SPE ihren eingetragenen Sitz in einen anderen EU-Staat, unterliegt die Mitbestimmung grundsätzlich dem dortigen nationalen Recht (so auch KOM). Auch hier gelten die Ausnahmen nach Art. 34 Abs. 1a entsprechend (KOM: Vereinbarung zwischen SPE und Arbeitnehmervertretung). (Art. 38)

► Politischer Kontext: Konsultationsverfahren und nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren: Das EP wird nur angehört. Der Rat entscheidet einstimmig; die Änderungsvorschläge des EP muss er nicht berücksichtigen. Der Rat hat das Vorhaben erstmalig im Dezember 2008 erörtert [s. [CEP-Monitor](#)]. Ein Termin für die Lesung im Rat steht noch nicht fest.